Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/40/401

Vorlagen-Nummer 03.09.2012
2847/2012

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	03.09.2012

Mündliche Anfrage zur Inklusion an weiterführenden Schulen, hier: Elisabeth-von-Thüringen Gymnasium

Beantwortung der mündlichen Anfrage von Hr. Thelen, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN aus der Sitzung am 11.6.2012:

Frage:
Herr Thelen hat gehört, dass das Elisabeth-von-Thüringen Gymnasium zum „inklusiven Gymnasium in Köln“ ernannt wurde und fragt, ob das stimmt und wie so etwas abläuft: gibt es einen Schulkonferenzbeschluss?

Antwort:
Die Einrichtung von Gemeinsamem Unterricht und Integrativen Lerngruppen ist in § 20 SchulG NW in Verbindung mit § 37 AO-SF geregelt. Die Einrichtung erfolgt durch die Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Schulträger. Ein Beschluss der Schulkonferenz ist nicht erforderlich.

Die Schulaufsicht berät die Eltern im Hinblick auf einen geeigneten Platz und prüft gemeinsam mit dem Schulträger, wie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt werden können. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet letztendlich die Schulleitung nach Anmeldung durch die Eltern.

Am Elisabeth-von-Thüringen Gymnasium wurde kein Schulkonferenzbeschluss gefasst.
Es wurde ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf neu zum Schuljahr 2012/2013 aufgenommen.

gez. Dr. Klein